



Escheburger Sportverein e.V.



Am Soll 1a * 21039 Escheburg

Satzung
des Escheburger Sportvereins e. V.
in der Fassung vom **06.06.2011**

§ 1 Name Sitz, Zweck, Vereinsfarben

Der am 23.11.1970 gegründete Verein führt den Namen "Escheburger Sportverein e.V."

Der Verein hat seinen Sitz: Am Soll 1a in 21039 Escheburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung durch Breiten- und Leistungssport
 - die sportliche Freizeitgestaltung
 - die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen
3. Die Förderung dieser Bereiche erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen wie Turnieren und Camps.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden, er widersetzt sich jeder Rassendiskriminierung
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen in den Grenzen des § 3 Nr.26 a) des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverband Schleswig Holstein.
2. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
3. Die von übergeordneten Sportorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Escheburger Sportverein e.V. und seine Mitglieder verbindlich.

§ 4 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

A. Mitgliedsarten

1. Ordentliche Mitglieder
2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche noch Ehrenmitglieder sind.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu vom geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ebenso Ehrenvorsitzende.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung auf dem Aufnahmeformular bei dem Verein (Vereinsitz) beantragt werden. Dies gilt auch für die Nutzung einer Abteilung oder eines Angebotes. Die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Anordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Angebote wahrnehmen. Ein Anspruch auf spezielle Übungszeiten, Übungsstätten, Übungsangebote und Übungsleiter besteht nicht. Die Rechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge ganz oder teilweise in Verzug befindet.
2. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen.
Ein Wechsel von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist grundsätzlich möglich:
 - a) Für den Wechsel vom ordentlichen zum passiven Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu stellen.
 - b) Ein Wechsel vom passiven zum ordentlichen Mitglied ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen mit der Bestätigung als ordentliches Mitglied.
 - c) Den Beitrag für ein passives Mitglied regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Sie sind verpflichtet:
 - a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - b) die festgesetzten Grund- und Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Die Mitwirkung in Abteilungen ist von dem Mitglied vor der Teilnahme dem Vorstand mitzuteilen.
 - c) jeden Wohnungswechsel, jede Teilnahme oder Kündigung einer Abteilung, oder eines Angebotes innerhalb des Vereins dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
 - d) bei der Benutzung der Sporteinrichtungen, die vom Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
 - e) Über eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung und/oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, und/oder einer Abteilung endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) bei Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes,
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein und/oder einer Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Die Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 6 A Ziff.1 wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände und Kosten des Mahnverfahrens nicht ausgeglichen sind.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.

§ 8 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter.

Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und gegebenenfalls den Zusatzbeiträgen für die jeweiligen genutzten Abteilungen. Die Beitragspflicht und die Zahlungspflicht einer Aufnahmegebühr beginnen mit dem Eintrittsmonat.

2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge darüber hinaus beschlossen werden.

3. Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob und welche Grundbeiträge und Umlagen in welcher Höhe zu erheben sind.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand legt Vorschläge zu Beitragserhebungen/-änderungen bei der Delegiertenversammlung vor. Die Delegiertenversammlung stimmt über die Beiträge ab.

5. Beiträge und Gebühren sind im voraus zum Anfang eines jeden Quartals zu entrichten.

6. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht bei der Jugendhauptversammlung ist in § 15 Nr.4 geregelt.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

4. Die Stimmberechtigung juristischer Personen wird in einer Aufnahmevereinbarung geregelt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- e) die Jugendhauptversammlung
- f) das Schiedsgericht

§ 12 Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung. Im Falle des §20 gelten dessen Sonderregelungen

2. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassenprüfer und deren Aussprache
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Bestätigung und Abberufung der Mitglieder der verschiedenen Organe
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über einen eventuellen Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes
- Beschlussfassung über Grundbeiträge und Umlagen

3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet im II. Quartal eines jeden Jahres statt.

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand diese beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Im Falle des § 20 gelten dessen Sonderregelungen.

5. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Einladung an alle Abteilungsleiter und an alle Delegierten sowie per Aushang in den Vereinsschaukästen. Zwischen dem Tage der Einberufung (Veröffentlichung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Bestätigung neu gewählter Abteilungsleiter und ggf. des Jugendwartes
- Anträge
- Haushaltsvoranschlag
- Verschiedenes

7. Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten und stellvertretenden Delegierten auf die Dauer von einem Jahr in offener Wahl mit einfacher Mehrheit für die Delegiertenversammlung des Vereins. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilung. In der Delegiertenversammlung werden die Abteilungen von dem Abteilungsleiter und den Delegierten vertreten (pro angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter). Die Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich aufzugeben.

8. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Delegierten der Abteilungen und den Ehrenvorsitzenden. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Delegierten und der Ehrenvorsitzenden.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Delegierten und der Ehrenvorsitzenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

10. Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- von den Abteilungen
- vom Vorstand

11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte bzw. der Vorstand es beantragen.

§ 13 Vorstand

1 . Der Vorstand arbeitet

als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Jugendwart
- Pressewart
- stellvertretenden Kassenwart
- stellvertretenden Schriftführer
- stellvertretenden Pressewart
- Sportwart (Halle)
- Sportwart (Außenanlagen)
- allen Abteilungsleitern

2. Vorstand im Sinne des § 26 (II) BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
- die Bewilligung von Ausgaben
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.

5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese können auch durch einen vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Dritten geleitet werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Zwecke einzelne Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. Diese sind ihm gegenüber berichtspflichtig.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern, denen feste Aufgaben innerhalb der Abteilung übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungsleiter und die gewählten weiteren Mitglieder werden in offener Wahl mit einfacher Mehrheit von der Abteilungsversammlung gewählt, die im jeweils 1. Quartal eines Jahres durch den Abteilungsleiter einberufen wird.

4. Die Abteilungsleiter müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 15 Jugendhauptversammlung

1. Das oberste beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendhauptversammlung.

2. Die Vereinsjugend organisiert sich selbst im Rahmen und unter den Maßgaben dieser Satzung.

3. Die Vereinsjugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat.

4. Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung gehören alle Mitglieder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

5. Der Jugendwart verwaltet voll verantwortlich den Jugendetat. Im Falle der Wahl eines minderjährigen Jugendwarts wählt die Jugendhauptversammlung einen für die Verwaltung des Etats verantwortlichen Volljährigen.

6. Der Jugendwart und die nach der Jugendordnung dafür zuständigen Organe sind für die Bewältigung aller sich ergebenden Jugendfragen und die Erfüllung sonstiger Jugendbelange verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht anderen Satzungsorganen zugewiesen sind.

7. Der Jugendwart ist vor allen Entscheidungen der Vereinsorgane, die die Vereinsjugend betreffen, zu hören.

8. Beschlüsse der Jugendhauptversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes, wenn sie in den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verantwortungsbereich eines dieser Organe fallen.
9. Über die Vereinbarkeit von Beschlüssen der Jugendhauptversammlung mit der Satzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
10. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt werden.
2. Es ist zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder oder Organe des Vereins.
3. Das Schiedsgericht entscheidet als letzte Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Betroffenen und nach Anhörung des erweiterten Vorstandes.
4. Näheres regelt die Rechtsordnung

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Abteilungsversammlungen und der Vorstandssitzungen hat der jeweilige Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm, dem 1. Vorsitzenden und dem eventuell bestellten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist außer für das Amt des Kassenprüfers zulässig.
2. Die Delegiertenversammlung wählt
den 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Kassenwart
- Pressewart
- stellvertretenden Schriftführer
- Sportwart (Halle)
und den 1. Kassenprüfer in den Jahren mit geraden Endziffern;

den - 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- stellvertretenden Pressewart
- Sportwart (Außenanlagen)
und den 2. Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Endziffern.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendwart und sein Vertreter werden von der Jugendhauptversammlung in den Jahren mit geraden Endziffern im 1. Quartal gewählt und von der folgenden Delegiertenversammlung bestätigt. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist bis dahin stimmberechtigt.
6. Ist der Vorstand gemäß § 13, Abs.2, nicht mehr vertretungsberechtigt, wählt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.
7. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden,
a) auf Antrag des 1. Vorsitzenden,
b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer, diese dürfen keine Vorstandsmitglieder bzw. Übungsleiter/Trainer sein, geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es drei Viertel des erweiterten Vorstands beschlossen haben oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Escheburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.
5. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 26.01.2009 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Escheburg, XX.XX.XXXX

.....
Gert-Peter Runde
1. Vorsitzender

.....
Peter Brakhage
2. Vorsitzender